

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 12. Juli 1989

17. Stück

26. Verordnung: Wiener Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung; Änderung.

## 26.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Juni 1989, mit der die Wiener Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung geändert wird

Auf Grund des § 9 des Wiener land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 30/1986 wird verordnet:

Die Wiener Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung, LGBl. für Wien Nr. 35/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 Z 6 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z 7 ist anzufügen:

„7. die Verlautbarung von Verletzungen der Berichterstattungspflicht des Arbeitgebers betreffend die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 18 Abs. 2).“

2. Die Überschrift vor § 7 hat zu lauten:

#### „Verfahren über allgemeine Fragen der Diskriminierung im Arbeitsleben (§ 2 des Wiener land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetzes)“

3. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Antrag der Wiener Landwirtschaftskammer, des Zentralverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft oder von Amts wegen hat die Kommission, sofern nicht ein Verfahren gemäß § 11 durchzuführen ist, allgemeine Fragen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes zu behandeln und darüber insbesondere Gutachten zu erstatten.“

4. § 15 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Frist für den Arbeitgeber verlängert sich im Falle der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Festsetzung des Entgelts bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert.“

5. Im § 15 Abs. 2 ist das Wort „Arbeitsgericht“ durch die Wortfolge „Arbeits- und Sozialgericht“ zu ersetzen.

6. Nach § 16 sind folgende §§ 17 und 18 samt Überschrift einzufügen:

#### „Verfahren bei Verpflichtung des Arbeitgebers zur Berichtslegung

§ 17. (1) Hat ein betroffener Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, ein zuständiger Betriebsrat oder haben die im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen die Kommission wegen vermuteter Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 2 des Wiener land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetzes angerufen und lassen die in der Mitteilung des Antragstellers behaupteten und von diesem glaubhaft gemachten Umstände eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vermuten, so hat der Arbeitgeber der Kommission auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 sind anzuwenden.

(2) Der Bericht des Arbeitgebers hat durch zahlenmäßige Aufgliederung einen Vergleich der Beschäftigungsbedingungen, der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen und Männern im Betrieb zu ermöglichen. Auf Anordnung der Kommission hat der Bericht auch über den Zusammenhang zwischen den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und den Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen und Männern Aufschluß zu geben. Die sich aus der vermuteten Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes ergebenden besonderen Erfordernisse für die Berichterstattung sind von der Kommission tunlichst in dem an den Arbeitgeber gerichteten Verlangen festzulegen.

(3) Die Kommission hat die Frist zur Erstattung des Berichtes unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der mit der Erstellung des verlangten Berichtes voraussichtlich verbundenen Arbeit festzusetzen.

(4) Stellt die Kommission auf Grund des Berichtes eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes fest, so kann sie vom Arbeitgeber für das folgende oder mehrere aufeinanderfolgende Jahre einen Bericht verlangen.

§ 18. (1) Die Kommission kann auf Grund eines Berichtes gemäß § 17 Abs. 2 oder nach Vorliegen mehrerer Berichte gemäß § 17 Abs. 4 ein Gutachten

über die Erfüllung des Gleichbehandlungsgebotes im Betrieb erstellen.

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Berichtslegung gemäß § 17 nicht nach, so hat die

Kommission diesen Umstand unter namentlicher Anführung des Arbeitgebers im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.“

Der Landeshauptmann:

**Zilk**